

Steuerstrafverfahren

Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO: Chancen und Risiken

von RA Christof Püschel, FA StR, Köln,
und RA Michael Tsambikakis, FA StR, Köln*

Selbst bei hohen Hinterziehungsbeträgen sind Verfahrenseinstellungen gemäß § 153a StPO möglich. Bevor eine solche Einstellung angestrebt wird, müssen die Chancen und Risiken sorgfältig abgewogen werden.

1. Voraussetzungen der Einstellung gem. § 153a StPO

Die Generalklausel des § 399 AO ermächtigt die Straf- und Bußgeldsachenstelle als ermittelnde Behörde, das Steuerstrafverfahren nach § 153a StPO unter folgenden Voraussetzungen einzustellen:

- Das Verfahren muss ein Vergehen zum Gegenstand haben, d.h. die Tat muss im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sein. Im Steuerstrafrecht sind mit Ausnahme des § 370a AO sämtliche Tatbestände Vergehen. § 370a AO dürfte kurzfristig obsolet werden. Ein soeben von der Bundesregierung verabschiedeter Gesetzentwurf zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung sieht die Abschaffung des Verbrechenstatbestandes § 370a AO vor (dazu Wegner, PStR 07, 240 ff., in dieser Ausgabe).
- Die Schwere der Schuld darf nicht entgegenstehen. Für die Beurteilung der – hypothetischen – Schwere der Schuld sind die für die Strafzumessung geltenden Grundsätze, insbesondere § 46 StGB, heranzuziehen (Nr. 78 Abs. 1 S. 3 AStBV). Die Praxis zeigt, dass der Höhe der mutmaßlich hinterzogenen Steuer maßgebliche Bedeutung beigemessen wird. Indessen verbieten sich schematische Betrachtungsweisen und gesetzlich nicht legitimierte Grenzbeträge. Es kommt – wie bei der Strafzumessung (Webel, PStR 07, 76) – auf eine Vielzahl von Einzelumständen an. Eine intrikate Rechtslage, die drohende Verjährung oder eine zweifelhafte Verhandlungsfähigkeit des Beschuldigten machen eine Einstellung auch bei einem sechsstelligen Verkürzungserfolg möglich.
- Die Zustimmung des Beschuldigten ist – anders als bei § 153 StPO – immer erforderlich. Denn dieser muss bereit sein, die Auflagen und Weisungen zu erfüllen.
- Die Zustimmung des Gerichts ist bei geringfügigen Vergehen nicht notwendig (§ 153a Abs. 1 S. 7 StPO i.V. mit § 153 Abs. 1 S. 2 StPO). Damit steht der Straf- und Bußgeldsachenstelle eine selbstständige Einstellungsbefugnis bei allen Steuervergehen mit vergleichsweise geringen Folgen zu. Bei der Bestimmung des Tatbestandsmerkmals der geringen Tatfolge erlangt wiederum die Höhe der verkürzten Steuer maßgebliche Bedeutung (Nr. 77 Abs. 2 S. 2 AStBV). Feste Höchstgrenzen existieren auch hier nicht. Bei einer siebenstelligen Steuerschuld kann auch ein fünfstelliger Verkürzungsbetrag (relativ) geringwertig sein. Fehlt die erforderliche gerichtliche Zustimmung, entsteht gleich-

Vergehen

Schwere der Schuld darf nicht entgegenstehen

Zustimmung des Beschuldigten

Zustimmung des Gerichts

* Beide Autoren sind Partner im Strafverteidigerbüro in Köln (www.strafverteidigerbuero.de).

wohl ein Verfahrenshindernis, wenn der Beschuldigte die Auflage oder Weisung erfüllt.

- Der Beschuldigte muss bestimmte Auflagen oder Weisungen erfüllen, die geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen. Im Steuerstrafverfahren kommen vor allem folgende Auflagen und Weisungen – ggf. auch nebeneinander – in Betracht:
 - Entrichtung der verkürzten Beträge einschließlich der Nebenleistungen;
 - Abgabe ausstehender Steuererklärungen;
 - Zahlung eines Geldbetrages zugunsten der Staatskasse oder einer gemeinnützigen Einrichtung.

Öffentliches Interesse an Strafverfolgung beseitigen

2. Taktische Erwägungen

Grundsätzlich ist zu bedenken, dass Steuer- und Steuerstrafverfahren eng miteinander verzahnt sind. In der Regel lässt sich ein Einvernehmen mit der Straf- und Bußgeldsachenstelle über die Höhe der Geldauflage nicht erzielen, bevor die steuerliche Seite geklärt ist. Aber wer die Besteuerungsgrundlagen im Steuerverfahren akzeptiert hat, ist im Strafverfahren faktisch limitiert und in der Verteidigung weitgehend auf die subjektive Seite beschränkt. Effiziente Verhandlungen über § 153a StPO einschließlich einer akzeptablen Höhe der Geldauflage erfordern aber Verfahrensmacht – d.h. eine Position der Stärke, deren natürlicher Feind ein in allen Verästelungen geklärter Sachverhalt ist.

Wechselwirkungen zwischen Steuer- und Strafverfahren

Gerade in Fällen, in denen die tatsächlichen Umstände schwer zu ermitteln sind, wird der Verteidiger daher bestrebt sein, die steuerliche und die strafrechtliche Seite des Falles mit einer übergreifenden Absprache zu verknüpfen. Er wird deutlich machen, dass eine Einigung über die Höhe des Steueranspruchs im Rahmen einer tatsächlichen Verständigung mit der Veranlagungsstelle des FA nur erzielt werden kann, wenn auch eine Verständigung mit der Straf- und Bußgeldsachenstelle über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 153a StPO mit einer annehmbaren Geldauflage erreicht wird.

Forderungen im Besteuerungsverfahren und ...

In Ermangelung entsprechender verbindlicher Abschlusskompetenz kommt der Steuerverfahren bei der Verständigung über eine Gesamtlösung rechtlich lediglich eine eruiierende und moderierende Rolle zu. Die gesetzliche Funktion der Fahndung beschränkt sich nämlich auf die Ermittlung des Sachverhaltes. Faktisch sind Einigungen mit der Veranlagungsstelle oder mit der Straf- und Bußgeldsachenstelle gegen den Willen der Steuerverfahren zumindest schwierig. Umgekehrt ist eine Verständigung vorgezeichnet, wenn die Fahnder eine einvernehmliche Gesamtlösung befürworten. Kurzum, der Steuerverfahren kommt bei diesen Verhandlungen eine praktisch bedeutsame Rolle zu.

... Vorwurf im Strafverfahren koordinieren

Selbst wenn die Steuerhinterziehung dem Grunde nach feststeht, bedarf es für die Bestimmung und die Festsetzung des Verkürzungsumfanges konkreter Zahlen. Die Beweisanforderungen im Strafverfahren sind deutlich strenger als die Anforderungen im Steuerverfahren. Damit einhergehende Unsicherheiten und Schwierigkeiten bergen für den Verteidiger wie den

Berater großes Verhandlungspotenzial. Eine optimierte Kommunikation und Kooperation zwischen Strafverteidiger und Steuerberater ist hier unerlässlich. Auch bei einer funktionierenden Zusammenarbeit müssen die Ergebnisse nicht deckungsgleich sein. Jedoch sollte die steuerrechtliche Verständigung unmittelbar in eine strafrechtliche Absprache münden.

Die Definition des Verteidigungsziels nach § 153a StPO setzt voraus, dass der Steuerstrafverteidiger das Mandanteninteresse akribisch analysiert hat. Wie in der Medizin erfordert die richtige Therapie eine korrekte Anamnese, und hier wie dort ist eine umfassende Aufklärung des Mandanten/Patienten auch über Risiken und Nebenwirkungen der „Behandlung“ unerlässlich. Dies kann nur gelingen, wenn dem Verteidiger sowohl die steuerstrafrechtlichen Folgen als auch die sonstigen Auswirkungen der Einstellung geläufig sind.

Konsequenzen der Verfahrenseinstellung

Vorteile und Chancen der Verfahrenseinstellung

1. Diskretion – Vermeiden einer öffentlichen Hauptverhandlung

Die Einstellung gemäß § 153a StPO ermöglicht eine geräuschlose Erledigung des Strafverfahrens. Die Alternative, die Vorwürfe in einer Hauptverhandlung zu klären, birgt beträchtliche Risiken für den Mandanten. Die Hauptverhandlung ist öffentlich (§ 169 S. 1 GVG). Ein Ausschluss der Öffentlichkeit zum Schutz steuerlicher Daten wie Einkommen und Vermögen nach § 172 Nr. 2 GVG (Schutz des Steuergeheimnisses) kommt beim Vorwurf der Steuerhinterziehung nicht in Betracht. Die Daten dienen der Aufklärung des Tatbestandes, insoweit überwiegt das Interesse an einer öffentlichen Verhandlung. Damit werden die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mandanten öffentlich wahrgenommen. Hinzu kommt, dass ein Bekanntwerden des Anklagevorwurfs nicht nur für prominente Angeklagte mit einer Gefährdung ihrer beruflichen und sozialen Existenz einhergehen kann.

2. Abkürzung des Verfahrens

Die Einstellung gemäß § 153a StPO führt zur Abkürzung des Strafverfahrens. An einer schnellen Verfahrenserledigung können Mandanten ein ausgeprägtes Interesse haben. Hierdurch gelingt etwa eine Vermeidung der ökonomischen Folgen eines langen Strafverfahrens. Die Anwesenheitspflicht in der Hauptverhandlung führt grundsätzlich zur Abwesenheit des Mandanten am Arbeitsplatz. Das kann Auslöser etwa einer Insolvenz der Firma oder der Kündigung des Arbeitsverhältnisses sein. Eine langwierige Hauptverhandlung ist zudem mit beträchtlichen Kosten – nicht zuletzt für die Honorierung der Verteidigung – verbunden. Schließlich ist ein langes Strafverfahren, dessen Ausgang unwägbar ist, regelmäßig auch psychisch eine erhebliche Dauerbelastung für den Mandanten.

3. Kanalisierung der Vorwürfe – kein Weiterermitteln

Mit der Einstellung des Ermittlungsverfahrens enden auch die Ermittlungen gegen den Beschuldigten wegen der betroffenen (prozessualen) Taten. Die Vorwürfe werden damit unter Umständen auf das bereits Bekannte eingeeignet und kanalisiert. Gerade wenn Ermittlungen erst am Anfang stehen, kann es für den Mandanten besser sein, dem Verfahren nach § 153a StPO zuzustimmen, um eine Ausweitung der Tatvorwürfe zu verhindern.

4. Strafklageverbrauch

Erfüllt der Beschuldigte die Auflagen und Weisungen, entsteht ein Verfahrenshindernis, das die weitere Verfolgung der Tat als Vergehen hindert (§ 153a Abs. 1 S. 5 StPO). Auch in folgenden Fällen ist eine weitere Strafverfolgung ausgeschlossen:

- Das Steuerstrafverfahren gegen A wegen ESt-Hinterziehung wird gegen Zahlung einer Geldauflage eingestellt. Später stellt sich heraus, dass A die Tat unter Verwendung gefälschter Belege (Steuerhinterziehung in einem besonders schweren Fall, Urkundenfälschung) verübt hat.
- Das Verfahren gegen B wegen Nichterklärung von Einkünften aus Kapitalvermögen 2005 wird gemäß § 153a StPO endgültig eingestellt. Nunmehr gerät B in Verdacht, er habe im Jahre 2005 auch Einkünfte aus Gewerbebetrieb nicht erklärt.

Die neuerlich bekannt gewordenen Umstände betreffen dieselbe Tat im strafprozessualen Sinne und dürfen daher kein Anlass sein, die Ermittlungen wieder aufzunehmen. Diese Sperrwirkung des § 153a StPO kann eine Einstellung attraktiv machen. Andere – auf den ersten Blick günstigere Einstellungsvarianten (z.B. § 170 Abs. 2 StPO oder § 153 StPO) – beinhalten keine derartige Sperrwirkung. In folgendem Fall ist der Mandant von § 153a StPO allerdings nicht gedeckt:

- Nach Einstellung des Verfahrens gegen C wegen USt-Hinterziehung im Millionenhöhe gemäß § 153a StPO ergeben sich für die Ermittlungsbehörden neue Umstände, die den Verdacht der gewerbs- und bandenmäßigen Steuerhinterziehung gegen C gemäß § 370a AO begründen.

Ergibt sich nachträglich der Verdacht eines Verbrechens, greift die Sperrwirkung des § 153a StPO nicht. Dem kann auch nicht entgegenstehen, dass der 5. Strafsenat des BGH Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 370a AO hat (BGH PSStR 04, 204 mit Anm. Jäger/Birke). Vielmehr gebietet das Legalitätsprinzip, dass die Ermittlungsbehörden das Steuerstrafverfahren gegen C wieder aufnehmen. Dieses Problem sollte sich mit der Abschaffung des § 370a AO freilich kurzfristig erledigen.

5. Vermeiden einer Verurteilung

Die Einstellung des Verfahrens gemäß § 153a StPO schaltet das Risiko einer (Falsch-)Verurteilung aus. Es erfolgt keine positive Schuldfeststellung und

6. Keine Widerlegung der Unschuldsvermutung

Die in Art. 6 Abs. 2 EMRK normierte Unschuldsvermutung ist bei einer Einstellung nach § 153a StPO nicht widerlegt (BVerfG NJW 91, 1530; NStZ-RR 96, 168). Das wird oft verkannt. Nicht selten wenden gerade Mandanten ein, dass die Erfüllung einer (Geld-)Auflage doch nichts anderes sei, als ein Schuldeingeständnis. Das BVerfG ist diesem Standpunkt deutlich entgegengetreten: „Auf ihrer Grundlage (nämlich der Einstellungsentscheidung nach § 153a Abs. 2 StPO und der vorausgegangenen Zustimmung des Beschwerdeführers) kann nicht einmal davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer die ihm vorgeworfenen Straftaten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit verübt hat. Mit der Einstellung nach § 153a Abs. 2 StPO wird keine Entscheidung darüber getroffen, ob der Beschuldigte die ihm durch die Anklage vorgeworfene Tat begangen hat oder nicht. Eine Einstellung nach § 153a Abs. 2 StPO setzt keinen Nachweis der Tat des Angeklagten voraus. Dies entspricht auch dem Gebot der Unschuldsvermutung“ (BVerfG NJW 91, 1530, 1531).

Im Rahmen einer etwaigen Zustimmungserklärung sollte der Verteidiger deshalb ausdrücklich auf die Fundstelle des BVerfG verweisen:

„... teile ich mit, dass mein Mandant der vorgeschlagenen Einstellung gemäß § 153a StPO zustimmt. Mein Mandant legt Wert auf die Klarstellung, dass sein Einverständnis mit dieser Verfahrensweise kein Geständnis der ihm vorgeworfenen Straftat enthält. Er verwahrt sich nachdrücklich gegen den erhobenen Vorwurf. Lediglich aus prozessökonomischen Gründen und nach anwaltlicher Erläuterung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (NJW 91, 1530 f.; NStZ-RR 96, 168) ist Herr X mit diesem Prozedere einverstanden.“

Positiv festzuhalten ist: Die Unschuldsvermutung bleibt auch in Annex- und Folgeverfahren unwiderlegt.

7. Keine Eintragung in das Bundeszentralregister

Die Einstellung nach § 153a StPO ist also weder Verurteilung noch Schuldfeststellung. Entsprechend erfolgt kein Eintrag in das Bundeszentralregister. Der Mandant ist nach wie vor nicht vorbestraft und das Führungszeugnis bleibt „sauber“.

8. Keine Mitteilungspflicht nach der MiStra

Die „Anordnung über Mitteilungen im Strafverfahren“ (MiStra) gilt nach Nr. 142 Abs. 3 AStBV im Steuerstrafverfahren für die Straf- und Bußgeldsachenstelle entsprechend. In Strafsachen sind Gerichte und StA entsprechend den §§ 12 ff. EGGVG zur Mitteilung personenbezogener Daten befugt. Verpflichtet sind sie nur, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist (Nr. 1 Abs. 1 MiStra). Im Einzelfall ist eine Mitteilung auch dann zu machen, wenn sie zwar nicht vorgeschrieben, jedoch rechtlich zulässig und wegen eines besonderen öffentlichen Interesses unerlässlich ist (Nr. 1 Abs. 3 MiStra).

Einstellungen nach § 153a StPO sind grundsätzlich nicht mitzuteilen – es fehlt insoweit an einer ausdrücklichen Bestimmung. Besondere Bedeutung hat dies in der Beratung von Personen, die unter dienst- oder berufsrechtlicher Aufsicht stehen (vor allem Beamte, Richter, Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, Soldaten, Zivildienstleistende, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Ärzte, Apotheker, Lehrer, Hochschullehrer). Hier gibt es ein differenziertes Mitteilungssystem u.a. an den Dienstherrn/Kammer o.Ä. (Nr. 15 ff. MiStra). Danach wird z.B. die Erhebung der öffentlichen Klage oder die Anklageschrift mitgeteilt. D.h. in allen Fällen, in denen eine abschließende Klärung erst in einer gerichtlichen Verhandlung möglich ist, ergeht eine Mitteilung. Um dies zu vermeiden, kann es im Einzelfall sinnvoller sein, eine Einstellung nach § 153a StPO zu akzeptieren, auch wenn sich der Mandant in der Hauptverhandlung letztlich eine Klärung der Vorgänge zu seinen Gunsten erhofft. Nicht ganz zu Unrecht ist daher das Wesen des § 153a StPO als „Freikauf vom Verfolgungsrisiko“ bezeichnet worden (Schmidhäuser JZ 1973, 529).

Da nach Nr. 1 Abs. 3 MiStra eine Mitteilung dennoch denkbar ist, kann es zur Verteidigungsaufgabe gehören, mit den Beteiligten Einvernehmen darüber herzustellen, dass diese Voraussetzungen nicht vorliegen. Dies erfordert einiges Fingerspitzengefühl, da „schlafende Hunde“ erst geweckt werden könnten. Die Sicherheit und Konsequenz im Umgang mit der MiStra ist bei einzelnen Staatsanwälten durchaus unterschiedlich ausgeprägt.

9. Kein Präjudiz für das Steuerverfahren

Der Verfahrensabschluss nach § 153a StPO kann auch nicht als Einräumung des Steueranspruchs verstanden werden. Die Unschuldsvermutung gilt auch im Steuerrecht. So äußerte sich der BFH (BFH 20.12.00, BFH/NV 01, 639, 640) unter Rekurs auf die Rechtsprechung des BVerfG wie folgt: „Wurde das Strafverfahren gemäß § 153a StPO eingestellt, ist das FG wegen der Unschuldsvermutung daran gehindert, allein aufgrund der Zustimmung des Beschuldigten zur Einstellung und der Verfahrenseinstellung davon auszugehen, dass dem Beschuldigten die vorgeworfene Straftat nachgewiesen worden sei“.

Allein aus der Einstellung des Strafverfahrens nach § 153a StPO kann also im Steuerverfahren nicht der Schluss gezogen werden, es habe eine Steuerhinterziehung vorgelegen. Mithin gilt nicht die verlängerte Festsetzungsfrist von zehn Jahren, sondern die reguläre Frist von vier Jahren. Mangels Schuldnachweises scheidet auch die Festsetzung von Haftungsbeträgen (§ 71 AO) und Hinterziehungszinsen (§ 235 AO) aus.

Nachteile und Nebenwirkungen der Verfahrenseinstellung

1. Finanzielle Belastung durch Geldauflage

Nicht immer ist die Einstellung nach § 153a StPO ein Gebot ökonomischer Vernunft. Denn mitunter übersteigt die Höhe der in Rede stehenden Geldauflage die im Falle eines streitigen Verfahrens zu erwartenden Verfahrens- und Verteidigungskosten erheblich. Bei der Bemessung der Höhe der Geldauflage orientieren sich die Straf- und Bußgeldsachenstellen an zwei „Daumenregeln“:

- Zum einen ist die Bemessungsgrundlage der Betrag, der im Strafbefehlsverfahren verhängt werden würde (Nr. 149 Abs. 3 AStBV). Hierbei rekurren sie zumeist auf sog. Strafmaßtabellen der OFD. Teilweise wird ein Zuschlag für die Rechtswohlthat der Vermeidung einer Vorstrafe verlangt. Dies widerspricht indes Nr. 149 Abs. 3 AStBV und ist unstatthaft.
- Zum anderen errechnet die Straf- und Bußgeldsachenstelle die Höhe der Auflage nach einem pauschalen Prozentsatz vom Verkürzungsbetrag. Dieser variiert und kann bis zu 50 % der verkürzten Summe erreichen.

Erfahrungsgemäß finden sich hier für eine engagierte Verteidigung vielfältige Argumente, die zu einer Reduzierung der von der Straf- und Bußgeldsachenstelle erwogenen Geldauflage führen.

2. Negative Außenwirkung der Zustimmungserklärung

Obwohl mit der Einstellung nach § 153a StPO die Frage nach der Schuld nicht entschieden ist, sind psychologische Konsequenzen bei Außenstehenden mit dem Mandanten zu erörtern. Nicht selten wird die Zustimmung als faktisches Schuldeingeständnis im Umfeld missverstanden. Die Rechtsprechung des BVerfG ist in diesem Kontext selten ein taugliches Korrektiv. Es gilt daher im Vorfeld zu erörtern, wer von diesem Verfahren Kenntnis hat oder möglicherweise Kenntnis erlangen wird.

Strategien zum Umgang mit dem Tatverdacht in Zukunft müssen vor der Abgabe einer Zustimmungserklärung eronnen werden. Denn ebenso wenig wie die Einstellung nach § 153a StPO die Schuld des Beschuldigten feststellt, rehabilitiert sie ihn. So wie manches Mal allein das Faktum eines laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens den Beschuldigten und sein Ansehen bemakeln kann, so wenig beschwichtigt die Einstellung nach § 153a StPO alle Zweifler. Diese Form der Verfahrensbeendigung ist sicher der Verurteilung vorzuziehen. Sie ist aber auch kein Freispruch. Der Abwägungsprozess wird häufig davon geleitet, dass der Beschuldigte letztlich das Risiko einer Verurteilung nicht eingehen kann und will, selbst wenn er sich berechtigte Hoffnung auf einen späteren Freispruch machen darf. So hat der „Freikauf vom Verfolgungsrisiko“ immer seinen Preis.

3. Mögliches Indiz für Steuerhinterziehung

Zwar darf – wie ausgeführt – allein aus der Zustimmung eines Beschuldigten zur Einstellung nach § 153a StPO oder der Verfahrenseinstellung selbst nicht der Schluss gezogen werden, dieser habe die ihm zur Last gelegte Steuerhinterziehung begangen. Der BFH hat eine finanzgerichtliche Entscheidung gebilligt, in der das FG die Einstellung des Strafverfahrens gemäß § 153a StPO als Indiz für eine Steuerhinterziehung gewertet hat (BFH NV 01, 639 ff.). Daher ist nicht ausgeschlossen, dass Finanzbehörden und -gerichte ihre Überzeugung vom Vorliegen einer Steuerhinterziehung neben anderen gewichtigen Beweismitteln auch auf das „Beweisanzeichen“ des § 153a StPO stützen.

4. Folgen für sonstige Annexverfahren

Eine entsprechende indizielle Wirkung kann die Einstellung nach § 153a StPO in etwaigen sonstigen Annexverfahren zeitigen. Das gilt jedoch nicht ausnahmslos. Disziplinarverfahrensordnungen kennen z.T. Maßnahmeverbote, wenn eine Strafe unanfechtbar verhängt wurde.

Im Disziplinarverfahren gegen Bundesbeamte, Richter im Bundesdienst und Soldaten ist der rechtskräftigen Strafe die Geldauflage nach § 153a StPO gleichgestellt. Voraussetzung des Maßnahmeverbots ist, dass die Tat nach § 153a Abs. 1 S. 5 oder Abs. 2 S. 2 StPO nach der Erfüllung von Auflagen und Weisungen nicht mehr als Vergehen verfolgt werden darf (§ 14 Abs. 1 BDG, § 63 Abs. 1 DRiG, § 16 Abs. 1 WDO). Im Landesrecht besteht diese Gleichstellung allerdings vielfach nicht, sodass Geldauflagen nach § 153a StPO kein Maßnahmeverbot auslösen.

Wie fein differenziert werden muss, lässt sich an sog. verkammerten Berufen wie beispielsweise den Ärzten verdeutlichen. Hier sind eine Vielzahl von Nebenverfahren denkbar; u.a. Widerruf der Approbation, Entziehung der Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung (Kassenzulassung), Heilberufsgerichtsverfahren. Die Einstellung nach § 153a StPO hat keine rechtliche Bindungswirkung, was sich schon daraus ergibt, dass unterschiedliche Prüfungsmaßstäbe gelten. So wird z.B. die Approbation widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 BÄO (Zuverlässigkeit und Würdigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs) weggefallen ist. Straftaten können hierfür ein gewichtiges Indiz sein.

Die oben zitierte Grundsatz-Entscheidung des BVerfG NJW 91, 1530 betraf den Widerruf einer Approbation als Tierarzt. Wegen der fortdauernden Unschuldsvermutung waren Verwaltungsbehörde und Gericht daran gehindert, allein aufgrund der Zustimmung des Angeklagten zur Einstellung nach § 153a Abs. 2 StPO und der Einstellung selbst davon auszugehen, die vorgeworfene Tat sei nachgewiesen. Das heißt freilich nicht, dass eine Einstellung nach § 153a Abs. 2 StPO einer eigenständigen Würdigung und Bewertung der strafgerichtlichen Verfahrensakten in einem Verwaltungsverfahren und vor dem Verwaltungsgericht entgegenstehe. Den Verwaltungsbehörden und den Gerichten ist nicht verwehrt, die im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren und im strafgerichtlichen Verfahren gewonnenen Erkenntnisse und Beweismittel einer eigenständigen Überprüfung etwa im Hinblick darauf zu unterziehen, ob sich daraus hinreichende Schlussfolgerungen für das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Widerruf der Approbation ergeben.

Zu beachten bleibt aber auch die faktische Wirkung der Einstellung nach § 153a StPO: Das Ende der Ermittlungen. Den Stellen, die zeitlich nachfolgend entscheiden, steht aber meist nicht mehr als die Strafakte als Erkenntnisquelle zur Verfügung. Hier kann sich die oben beschriebene „Kanalisation der Vorwürfe“ positiv auswirken. Auch empfiehlt es sich manchmal mit der Zustimmungserklärung noch Tatsachenbekundungen zur Akte gelangen zu lassen, die weniger das Strafverfahren beeinflussen, aber für Folge- oder Nebenverfahren hilfreich sind, und die deshalb eine besondere faktische Bindungswirkung entfalten, weil sie bereits Teil der Strafakten sind, und nicht erst im Folgeverfahren nachgeschoben werden. Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass der Widerruf der Approbation wegen fortgesetzter, mit Strafbefehl geahndeter Steuerhinterziehung keinen Bestand hatte (OVG Münster, MedR 94, 72; 1992, 294).

5. Beschränkter Strafklageverbrauch

Solange § 370a AO noch nicht aufgehoben ist, müssen die Ermittlungen bei Verdacht einer gewerbs- oder bandenmäßigen Steuerhinterziehung i.S. des § 370a AO wieder aufgenommen werden. Spätestens vor der Erfüllung der Weisungen und Auflagen muss noch einmal eruiert werden, ob damit zu rechnen ist.

6. Mögliche Eintragung in das Korruptionsregister

In vielen Bundesländern werden Vergaberegister geführt, teilweise auf der Grundlage untergesetzlicher Regelungen, partiell – z.B. in NRW mit dem Korruptionsbekämpfungsgesetz vom 16.12.04 – auf gesetzlicher Basis. In Berlin gilt seit dem 1.6.06 das Berliner Korruptionsregister-

gesetz (KRG). Gemäß § 1 KRG richtet das Land ein Korruptionsregister ein. In dieses Korruptionsregister sind nach § 3 Abs. 1 KRG korruptionsrelevante und sonstige Rechtsverstöße im Geschäftsverkehr oder mit Bezug zum Geschäftsverkehr einzutragen. Erfasst wird neben den natürlichen Personen, die den Rechtsverstoß begangen haben, auch das betroffene Unternehmen. Rechtsverstöße sind nach dem umfangreichen Katalog mitnichten nur „Korruptionsdelikte“, sondern etwa auch Untreue (§ 3 Abs. 1 Nr. 9 KRG) und sogar die „einfache“ Steuerhinterziehung (§ 3 Abs. 1 Nr. 14 KRG). Damit nicht genug: Der für die Eintragung erforderliche Nachweis gilt nicht nur bei rechtskräftiger Verurteilung als erbracht. Vielmehr erfolgt nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 KRG ein Eintrag selbst dann, wenn das Strafverfahren gem. § 153a StPO endgültig eingestellt worden ist.

Eine solche Eintragung in diese „schwarze Liste“ zeitigt für die betroffenen Unternehmen und Bürger gravierende Folgen: Öffentliche Auftraggeber sind nach § 6 Abs. 1 S. 1 KRG verpflichtet, vor einer Entscheidung über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem Wert ab 15.000 EUR nachzufragen, inwieweit Eintragungen im Korruptionsregister bestehen. Ein von öffentlichen Aufträgen abhängiges Unternehmen dürfte eine solche, regelmäßig dreijährige Listung schwerlich überstehen. Hier liegt für den Verteidiger in Steuerstrafsachen eine veritable Regressfalle. Unterlassene Aufklärung des Mandanten kann hier zu beträchtlichen und begründeten Schadensersatzansprüchen führen.

7. Keine steuerliche Abzugsfähigkeit der Geldauflage

Geldauflagen können in der Regel nicht von der Steuer abgezogen werden, weder als Betriebsausgaben (§ 12 Nr. 4 EStG) noch als Spenden (§ 10b EStG); auch eine Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung nach § 33 Abs. 1 EStG scheidet aus. Nachträgliche steuerliche Experimente, die Probleme schaffen, verbieten sich. § 153a StPO soll das Verfahren beenden! Allerdings gilt das Abzugsverbot nur für eigene Auflagen des Steuerpflichtigen. Übernimmt das Unternehmen die Erstattung der Geldauflagen für (leitende) Angestellte oder Organmitglieder, sind diese Aufwendungen bei betrieblicher Veranlassung als Betriebsausgabe absetzbar.

3. Fazit

Abstrakt und auch zahlenmäßig scheinen die mit der Verfahrenseinstellung verbundenen Vorteile die mit dem § 153a StPO einhergehenden Nachteile zu überwiegen. Strafverteidigung lässt sich freilich nie unter den Zwang allgemeingültiger Regeln stellen. Und im konkreten Einzelfall kann die Bewertung der Folgewirkungen für den Mandanten dazu führen, dass § 153a StPO gänzlich inakzeptabel ist. Das Verteidigungsziel kann nur gemeinsam mit dem Mandanten erarbeitet werden. Deshalb müssen die Mandanteninteressen auch zusammen mit dem Mandanten analysiert werden. Dies setzt die Information des Mandanten über die Chancen und Risiken der Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO voraus.